

Landkreis Heilbronn

Tarif für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen nach dem Beschluss des Kreistags vom 23.07.2001 gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten.

Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.

6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Regelung tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Heilbronn, den 24.07.2001

gez.
Czernuska
Landrat

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

B. Verzeichnis

Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1 Inanspruchnahme des Bauamts

1.1 Abteilung Hochbau

- a) Für die Inanspruchnahme wird ein Entgelt erhoben, das nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet wird. Das Entgelt beträgt

54 €
für Dipl. Ing., Bauingenieure, Bautechniker, etc. sowie für Mitarbeiter im gehobenen u. höheren Verwaltungsdienst bzw. für entsprechend vergütete Beschäftigte

44 €
für technische Zeichner, etc. sowie für Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst bzw. für entsprechend vergütete Beschäftigte

je Stunde der Inanspruchnahme. Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

- b) Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als 1 Stunde beansprucht, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammenzurechnen sind.
- c) Nebenkosten werden mit pauschal 5 % des Nettohonorars erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen, die gesondert berechnet werden.

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

1.2 Abteilung Tiefbau

Für die Inanspruchnahme wird ein Entgelt nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung erhoben mit folgenden Ergänzungen:

- a) Die Honorarsätze nach der HOAI werden mit 80 v.H. erhoben.
- b) Bei Ingenieurleistungen, die nicht nach der Gebührentafel abgerechnet, sondern nach dem Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), werden je Stunde der Inanspruchnahme

54 €
für Dipl. Ing., Bauingenieure, Bautechniker, etc. sowie für Mitarbeiter im gehobenen u. höheren Verwaltungsdienst bzw. für entsprechend vergütete Beschäftigte

44 €
für technische Zeichner, etc. sowie für Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst bzw. für entsprechend vergütete Beschäftigte

berechnet. Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

- c) Nebenkosten werden mit pauschal 5 % des Nettohonorars erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen, die gesondert berechnet werden.

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

2 Inanspruchnahme des Sachgebiets Planung (30.6)

a) Für die Inanspruchnahme des Sachgebiets Planung (30.6) wird ein Entgelt erhoben, das nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet wird. Das Entgelt beträgt 1 Stundensatz nach Nr. 7
je Stunde der Inanspruchnahme. Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

b) Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als eine Stunde beansprucht, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammenzurechnen sind.

3 Inanspruchnahme des Kommunal- und Prüfungsamts

a) Für die Inanspruchnahme des Kommunal- und Prüfungsamts wird ein Entgelt erhoben, das nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet wird. Das Entgelt beträgt 1 Stundensatz nach Nr. 7
je Stunde der Inanspruchnahme. Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

b) Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als eine Stunde beansprucht, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammenzurechnen sind.

4 Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums

I. Vorbemerkungen

- a) Das Kreismedienzentrum Heilbronn (KMZ) hat lt. Medienzentrenngesetz (in der jeweils gültigen Fassung) u. a. die Aufgabe, audiovisuelle Medien für Schulen und Bildung in Stadt- und Landkreis Heilbronn zur Verfügung zu stellen. Das KMZ wird gemeinsam von Stadt- und Landkreis Heilbronn getragen. Gefördert werden soll insbesondere die schulische und außerschulische Bildungs- und Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- b) Hierfür stellt das KMZ Verleihmedien und technische Geräte (im Folgenden: Medien und Geräte) zur Verfügung und bietet mit dieser Aufgabenstellung verbundene Dienstleistungen an.
- c) Als Kunden können sich nur volljährige Personen, die ihren Wohnsitz im Stadt- oder Landkreis Heilbronn haben (Privatentleiher) oder für eine in II. b) aufgeführte Einrichtung tätig sind, registrieren lassen. Hierfür ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass sowie ein schriftlicher Nachweis über die Zugehörigkeit zur Organisation erforderlich.
- d) Für die Einhaltung der Urheber-, Nutzungs- und Vorführrechte (inkl. möglicher GEMA- und sonstiger Abgaben) bezüglich der Medien ist jeweils der Entleiher verantwortlich. Die Anfertigung von Kopien von Medien ist untersagt.
- e) Die Weitergabe entliehener Medien oder Geräte an Dritte ist untersagt.
- f) Transport, Nutzung und ggf. Versand der Medien und Geräte gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des Entleihers.
- g) Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien oder Geräte des KMZ wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei Entgeltfreiheit.

II. Entgelte für Angebote des Kreismedienzentrums; Befreiung

- a) Für das Ausleihen von Medien und Geräten des Kreismedienzentrums Heilbronn werden Entgelte erhoben. Diese sind unter Abschnitt V dargestellt.
- b) Folgende Einrichtungen und Institutionen bzw. die dort beruflich oder ehrenamtlich tätigen Personen als Entleiher werden von den Entgelten befreit, wenn die Medien und Geräte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für die Bildungsarbeit eingesetzt bzw. für dienstliche Zwecke und nicht kommerziell verwendet werden:
 - 1. Öffentliche Schulen, Hochschulen und Kindergärten im Stadt- und Landkreis Heilbronn
 - 2. Landratsamt und Stadt Heilbronn, Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn
 - 3. Volkshochschulen im Stadt- und Landkreis Heilbronn
 - 4. Mitgliedsorganisationen des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn
 - 5. Jugendhäuser des Stadt- und Landkreises Heilbronn
 - 6. Jugendverkehrsschule Heilbronn

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

7. Musikschulen im Stadt- und Landkreis Heilbronn

8. Vereine mit Sitz innerhalb des Stadt- oder Landkreises Heilbronn, die gemäß ihrer Satzung auch Jugendarbeit betreiben und die Geräte für ihre Jugendarbeit verwenden. Das Kreismedienzentrum kann für jede Befreiung einen Nachweis verlangen.

9. Einzelpersonen, die an Projekten der Stadt oder des Landratsamts Heilbronn beteiligt oder in der gemeinnützigen Bildungsarbeit tätig sind, können nach Einzelfallprüfung befreit werden.

10. Staatliches Schulamt und Staatliche Seminare (SSDL) Heilbronn

Die Befreiung erfolgt bei Medien durch einmalige Registrierung des Nutzers, bei Geräten auf Antrag für jeden Vorgang und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses.

c) Dienstleistungen für nicht kommerzielle Zwecke unterliegen der Entgeltregelung wie unter Abschnitt V festgelegt.

d) Schulen in privater Trägerschaft sind von entsprechenden Entgelten befreit, solange sie jährlich anfallende zweckgebundene Gebühren ans Landesmedienzentrum Baden-Württemberg entrichten (sog. Privatschulbeitrag).

III. Regelungen zur Berechnung der Entgelte

a) Die Entgelte errechnen sich entsprechend der Entleihdauer, also bis zum Zeitpunkt der Abgabe. Die Berechnung erfolgt tageweise. Das Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie Feiertage außerhalb des Wochenendes zählen jeweils als ein Tag.

b) Geräte können innerhalb der Öffnungszeiten am Ausleihtag abgeholt werden. Der Ausleihtag wird als Nutzungstag gezählt.

c) Am Rückgabetag müssen die Leihgeräte bis 12:00 Uhr zurückgegeben werden. Der Rückgabetag wird dann nicht gezählt. Erfolgt die Rückgabe nicht bis 12:00 Uhr, wird der Tag gezählt.

d) Diese Regelung gilt, wenn das KMZ geöffnet hat. Tage, an denen das KMZ aus dienstlichen Gründen geschlossen ist, werden nicht gezählt.

e) Gezählt wird mindestens ein Tag, auch wenn die Rückgabe am selben Tag erfolgt.

IV. Ausleihzeitraum; Verzugskosten; Leihanzahl

a) Die Ausleihzeit beträgt für Medien 14 (Privatentleiher: 7); für Geräte 7 Kalendertage. Sofern ein Medium nicht anderweitig vorbestellt ist, kann die Frist einmal verlängert werden.

b) Bei Überschreitung der auf dem Verleihschein (ggf. nach Verlängerung) festgelegten Ausleihzeit können für jeden weiteren Tag Verzugskosten in Höhe von 3,00 € je Gerät bzw. 1,00 € je Medium erhoben werden. Diese Regelung gilt auch für entgeltbefreite Nutzer.

c) Privatentleiher können pro Verleihvorgang maximal 7 Medien entleihen.

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

d) In den Weihnachtsferien sowie in der zweiwöchigen Schließzeit während der Sommerferien ist kein Geräteverleih möglich.

Lfd. Art der Benutzung Nr.	Entgelt €
-------------------------------	--------------

V. Entgeltregelung

a) Geräte: (Tagesentgelt je Gerät bzw. Set)

Foto & Video

Kompakt-Fotoapparat (digital), einzeln	10 €
Kompakt-Fotoapparat (digital), 5er Koffer	45 €
Spiegelreflexkamera (digital)	20 €
Videokamera (HD, digital) / ActionCam	20 €
Visualizer (Dokumentenkamera)	20 €
Videorecorder (VHS / S-VHS)	10 €
Digitale Abspielgeräte (z. B. DVD- / BluRay-Player)	10 €
Wärmebildkamera (Koffer)	50 €
Fotostativ / Filmstativ	5 €
Videoleuchte	5 €

Audio

Aktiv-Tonbox [Kassette / CD]	15 €
Aktiv-Tonbox [Kassette / CD; mit Funk-Mikrofon(en)]	30 €
Digitaler Audiorecorder	10 €
Dig. Audiorecorder (5er-Koffer)	45 €
USB-Mikrofon (mono)	5 €
Mikrofon (kabelgebunden)	10 €
Funkmikrofon mit Empfängermodul	20 €
Audiostift (z. B. Franklin R025)	5 €
Mikrofonstativ	5 €
PC-Aktivboxen Stereo (Paar) / Bluetooth-Kleinlautsprecher	5 €

Computer & GPS & Outdoor

Tablet-PC (z. B. iPad), einzeln	20 €
Tablet-PC (z. B. iPad), 5er-Koffer	100 €
eBook-Reader (Lesegerät)	5 €
GPS-Gerät	10 €
GPS-Gerät, 5er-Koffer	45 €
Handfunkgeräte, 2er-Koffer	10 €
Handfunkgeräte, 4er-Koffer	20 €
iPad-Zubehör (div. Adaptersets): z. B. CX003, CX0027-0029	5 €

Projektion & Präsentation

Beamer (Datenprojektor) incl. VGA-Kabel	50 €
DVD-Video-Beamer-Gerätekombination	65 €
DVD-Beamer-Kompaktgerät mit eingebauten Lautsprechern	60 €
Sofort-Präsentier, digital	70 €
Sofort-Präsentier (Episkop), analog	10 €
Diaprojektor	10 €
Filmprojektor 8 mm / 16 mm	10 €

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt €
	Tageslichtprojektor	10 €
	VHS-Fernseher-Kombigerät	10 €
	DVD-Fernseher-Kombigerät (Flachbildschirm)	15 €
	Projektionswagen	5 €
	Laserpointer / Presenter für Präsentationen	5 €
	VGA-Kabel (<i>zus. mit Beamer entgeltbefreit</i>)	5 €
	HDMI-Kabel (<i>zus. mit Beamer entgeltbefreit</i>)	5 €
Veranstaltungstechnik		
Beschallungsanlage (PA-Anlage):		
	PA-Anlage kompl. (Rack , 2x Aktivbox, 2x Stativ, Subw., 2x Kabeltr.)	150 €
	PA-Rack (mit Mischpult, CD-Player, 2 Funk-Mikrofonen)	70 €
	PA-Subwoofer	50 €
	PA-Aktivbox (verschiedene Größen)	25 €
	PA-Boxenstativ	10 €
	Kleines PA-Mischpult („Kleinmixer“), analog	25 €
	Multicore-Audio-Kabel (zum Mischpult)	25 €
	Leinwand mit Spannmechanik	15 €
	Leinwand mit Steckrahmen	25 €
	Leinwand mit Steckrahmen (ab 4,80 m Breite)	50 €
	Aufhänge-Adapter mit Ringöse für Leinwände mit Steckrahmen (Paar)	5 €
	Audiokabel (<i>zus. mit PA-Komponenten entgeltbefreit</i>)	5 €
Sonstiges		
	Kabeltrommeln (bis 25 m)	5 €
	Flipchart (<i>ohne</i> Papier)	5 €
b) Dienstleistungen		
Überspielungen (ohne Videoschnitt):		
unter Beachtung § 53 Abs.1 UrhRG (nur eigene Werke)		
	analoges oder digitales Videomaterial auf 1 digitale Laser-Disk (z. B. DVD) oder auf 1 VHS-Kassette je	5 €
	ggf. zzgl. Material pro Stück (z. B. Rohling oder VHS-Band)	3 €
Fotodruck (pro Stück):		
	10 x 15 cm (Standard)	1 €
	DIN A4 (Standard)	3 €
	DIN A4 (Kunstdruckpapier)	5 €
	DIN A3 (Kunstdruckpapier)	10 €
	Sonstige medientechnische Dienstleistungen pro Stunde	47 €

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

VI. Technische Weiterentwicklung

Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Entgeltregelung erfasst sind, kann die Leitung des Kreismedienzentrums in Abstimmung mit der Amtsleitung und in Anlehnung an die bestehende Regelung übergangsweise zusätzliche Entgelt-sätze festlegen. Die Entgeltregelung ist entsprechend anzupassen.

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

5 Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Grünplanung und Obstanbau

- a) für Gutachten und Schätzungen je Stunde der Inanspruchnahme 1 Stundensatz nach Nr. 7

Eventuelle Fahrtzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.
Beratungstätigkeiten sind gebührenfrei.

- b) Lehrgänge zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau je Teilnehmer und Lehrgang:

halbtägige Lehrgänge gebührenfrei
ein- oder mehrtägige Lehrgänge 10 €/Tag

6 Sonstige Gutachten

Je Stunde der Inanspruchnahme

1 Stundensatz
nach Nr. 7

Eventuelle Fahrtzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

7 Stundensatz

Der volle Stundensatz nach lfd. Nrn. 2, 3, 5 und 6 beträgt

49 €
für Dipl. Ing., Bauingenieure, Bautechniker, etc. sowie für Mitarbeiter im gehobenen u. höheren Verwaltungsdienst bzw. für entsprechend vergütete Angestellte

39 € für technische Zeichner, etc. sowie für Mitarbeiter im mittleren Verwaltungsdienst bzw. für entspr. vergütete Angestellte.

Lfd. Art der Benutzung
Nr.

Entgelt
€

Inkrafttreten

Das Verzeichnis trat zum 01.10.2001, die Ziffer 1 (Inanspruchnahme des Bauamts) zum 01.08.2008 in Kraft. Die Ziffer 4 (Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums) tritt in der geänderten Fassung zum 01.01.2018 in Kraft.

Heilbronn, 07.11.2017

gez.
Piepenburg
Landrat